

# RS Vwgh 1999/6/29 97/08/0614

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1999

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §479 Abs1;

ASVG §479 Abs2;

## Rechtssatz

§ 18 Abs 4 Satzung des Pensionsinstitutes für Verkehr und öffentliche Einrichtungen gemäß 479 Abs 1 ASVG regelt die Maßnahmen in Bezug auf das versicherungstechnische Bilanzergebnis des Pensionsinstitutes als solches, während § 18 Abs 5 der Satzung die Maßnahmen des versicherungstechnischen Bilanzergebnisses der einzelnen Mitglieder regelt. Die Maßnahmen nach § 18 Abs 4 der Satzung sind unabhängig davon zu treffen, ob solche nach § 18 Abs 5 der Satzung stattzufinden haben und auch umgekehrt. Die Bestimmungen stehen daher nicht im Verhältnis einer Subsidiarität zueinander, sondern beinhalten einen voneinander völlig getrennten eigenständigen Regelungsbereich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080614.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)